

Waldwirtschaftsjahr 2016/2017

Holzereisaison steht vor der Tür

Mit dem Einzug von Herbst und Winter stehen im Thurgauer Wald vielerorts die wichtigsten Holzereiarbeiten bevor. Für den Waldeigentümer ist es wichtig, sich bereits frühzeitig mit der Holzernte bzw. der Waldpflege zu befassen und mit dem Revierförster Kontakt aufzunehmen.



Anzeichnungspflicht

Wer im Wald Bäume fällen will, benötigt immer eine Bewilligung des Forstdienstes (Art. 21 eidgenössisches Waldgesetz). Im Normalfall genügt es, wenn der Revierförster die Holznutzung anzeichnet. Kontaktieren Sie ihn dazu bitte frühzeitig.

Borkenkäfersituation beobachten und Waldpflege nicht vernachlässigen

Beobachten Sie Ihren Wald in diesem Jahr besonders aufmerksam, denn aufgrund der erstarkten Borkenkäferpopulation im Vorjahr und aufgrund des warmen und trockenen Wetters in den vergangenen Wochen ist das Befallsrisiko wieder deutlich höher als in den letzten Jahren. Pflegen Sie ausserdem Ihren Jungwald und durchforsten Sie Ihre Bestände rechtzeitig, denn mit der Waldpflege gestalten Sie den Wald von morgen. Lassen Sie sich diesbezüglich von Ihrem Revierförster beraten.

Wir rufen Sie als Waldeigentümer auf:

- Kontaktieren Sie vorgängig und frühzeitig Ihren Revierförster zu sämtlichen Fragen rund um den Wald und bezüglich Holznutzung.
- **Beobachten Sie Ihren Wald hinsichtlich Borkenkäferbefall.** Es gilt der Grundsatz der „Sauberen Waldwirtschaft“. Das heisst, dass Bäume, in denen die Käfer noch drin sind, aus dem Wald zu entfernen sind und deren Kronenmaterial rechtzeitig gehackt oder verbrannt werden muss (verbrennen nach Absprache mit dem Revierförster, weil solche Feuer im Wald meldepflichtig sind).
- Arbeiten Sie aufgrund des Unfallrisikos **nie alleine** im Wald.

Frauenfeld
September 2016

Forstamt Thurgau
Tel. 058 345 62 80
www.forstamt.tg.ch

Gesetzliche Grundlagen zur Holznutzung im Wald:

Wer im Wald Bäume fällen will, benötigt eine Bewilligung des Forstdienstes (Art. 21 WaG). Alle Holznutzungen sind entsprechend vor der Ausführung durch den Forstdienst anzuzeichnen.

In folgenden Situationen hat der Waldeigentümer via Revierförster eine formelle Schlagbewilligung des Forstkreises einzuholen:

- Für begründete Ausnahmen vom Kahlschlagverbot.
- Für Holznutzungen in Waldflächen, die nicht vorrangig der Holznutzung zugewiesen sind und in denen die waldbauliche Planung keine Eingriffe vorsieht.